

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
bei Bad Schandau anlässlich der Waldbrandlage**

vom 29. Juli 2022

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Bad Schandau“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

504859N0135909E - im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 10NM Radius um
505350N0141259E - 510318N0141806E - entlang der deutsch-tschechischen Grenze -
504859N0135909E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL065

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 28. Juli 2022 13:00 Uhr UTC bis zum 02. August 2022 12:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Bundespolizei,
- der Polizeien der Länder,
- im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei oder der örtlichen Behörden,
- der Streitkräfte und
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- in der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Pirna-Pratzschwitz (EDAR).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

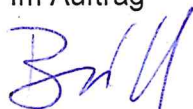
Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Bekanntmachung vom 28.07.2022 (NfL 2021-1-2576) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bonn, den 29. Juli 2022
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill